

E 24.2.09

8360 Eschlikon TG, 20. Februar 2009/mf
S.2009.21

**Der Präsident
des Bezirksgerichtes Münchwilen**

in Sachen

Weyeneth Hermann, Quellenweg 20, 3303 Jegensdorf

Kläger

v.d. Dr.iur. Peter Bratschi, Rechtsanwalt, Bollwerk 15, Postfach 5576, 3001 Bern

gegen

Kessler Erwin, Dr., im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagter

betreffend

Ehrverletzung

1. Mit Eingabe vom 12.2.2009 reichte der Kläger beim Bezirksamt Münchwilen einen Strafantrag wegen Ehrverletzung im Sinne von Art. 173 ff. StGB ein und verlangte die Bestrafung des Beklagten. Es gehe um Veröffentlichungen in der Novemбераusgabe 2008 der Zeitschrift VgT-Nachricht.
2. Gemäss § 171 StPO gilt bei Ehrverletzungsdelikten mit den Einschränkungen gemäss §§ 172 ff. StPO das Verfahren gemäss Zivilprozessordnung. Der Strafantrag wird allein vom Antragsberechtigten geltend gemacht.

Gemäss § 173 StPO ist die Weisung innert der Antragsfrist von Art. 31 StGB dem Gerichtspräsidenten einzureichen. Ist innert dieser Frist eine Weisung noch nicht ausgestellt worden, so hat der Kläger zur Wahrung der Antragsfrist die Klage unmittelbar dem Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen. Diese setzt ihm eine Verwirklichungsfrist von 60 Tagen zur nachträglichen Durchführung des Vermittlungsverfahrens und der Einreichung der Weisung.

Nachdem der Kläger die behaupteten Ehrverletzungen in der Novemberausgabe 2008 der VgT-Nachrichten begangen haben soll, kann die Weisung nicht mehr innert der Antragsfrist von Art. 31 StGB ausgestellt werden. Damit wird dem Kläger eine Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Durchführung des Vermittlungsverfahrens beim zuständigen Friedensrichteramt unter Einreichung der Weisung angesetzt, wobei für die Einreichung der Weisung gleichzeitig auch die Frist von 30 Tagen gemäss § 125 ZPO gilt.

Mit der Ansetzung dieser Frist wird weder über Rechtzeitigkeit der Klage noch über die örtliche Zuständigkeit oder deren Begründetheit entschieden.

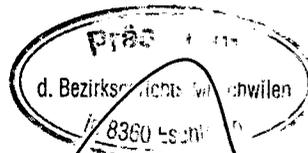
3. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Kläger unter dem Vorbehalt einer anderen Verlegung im Hauptverfahren die Verfahrenskosten vorläufig zu tragen. Die ausserrechtlichen Kosten werden wettgeschlagen.
4. Damit wird in Anwendung von § 173 Abs. 2 StPO

verfügt:

1. Dem Kläger wird eine Frist von 60 Tagen zur nachträglichen Durchführung des Vermittlungsvorstandes beim zuständigen Friedensrichteramt und der Einreichung der Weisung (unter gleichzeitiger Beachtung der Frist gemäss Art. 125 ZPO) angesetzt.
2. Der Kläger bezahlt vorläufig Fr. 250.00 Verfahrensgebühren.

3. Die ausserrechtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.



Alex Frei, Präsident

Expediert: Eschlikon TG, den **23. Feb. 2009**

Kein ordentliches Rechtsmittel